



N i e d e r s c h r i f t
über die 88. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 11. Mai 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen
Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3764](#)

dazu: **Eingabe** 1211/01/18

Wiederaufnahme der Beratung 5

Beschluss 6

2. Verfassungsgerichtliches Verfahren

Organstreitverfahren des Mitgliedes des Landtages Klaus Wichmann gegen
den Niedersächsischen Landtag wegen Verletzung von Abgeordnetenrechten
(Redezeit) und der Verfassungswidrigkeit der Geschäftsordnung des
Niedersächsischen Landtages wegen Verstoßes gegen Artikel 19 der
Niedersächsischen Verfassung

StGH 1/22

Fortsetzung der Beratung 7

Beschluss 7

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11128](#)

Mitberatung 9

Beschluss 9

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Ulf Prange (SPD), amtierender Vorsitzender
2. Abg. Andrea Kötter (SPD)
3. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
6. Abg. Christian Calderone (CDU)
7. Abg. Veronika Koch (i. V. d. Abg. Thomas Adasch) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Volker Meyer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Oberregierungsrätin Dr. Wetz.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.03 Uhr bis 10.15 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3764](#)

erste Beratung: 50. Plenarsitzung am 18.06.2019
federführend: AfRuV;
mitberatend: UAJustV, AfHuF

erster Beratungsdurchgang:
87. Sitzung am 04.05.2022

dazu: **Eingabe** 1211/01/18

Beratung

Beratungsgrundlage: Ergebnis des ersten Beratungsdurchgangs sowie ergänzende Vorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 21)

Der **Ausschuss** führte auf Grundlage der Vorlage 21 einen zweiten Beratungsdurchgang durch.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) teilte mit, bei der Nachbereitung der letzten Sitzung und der Vorbereitung des schriftlichen Berichtes über die Ausschussberatungen seien einige Dinge aufgefallen. Im Einzelnen brachte er folgende Vorschriften zur Sprache:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

Zweiter Teil - Vollzug der Freiheitsstrafe

Nr. 5/1: § 79 - Maßnahmen zur Identitätsfeststellung

Nr. 5/2: § 80 - Festnahmerecht

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legte dar, in den §§ 79 und 80 fänden sich Bezüge zum Datenschutz, die nach der in der letzten Sitzung beschlossenen Neufassung des Datenschutzkapitels nicht mehr stimmten. Der GBD schlage daher in Abstimmung mit dem Justizministerium vor, den bisher aus zwei Sätzen bestehenden § 79 neu zu formulieren und § 80 Abs. 2 zu streichen. Inhaltliche Änderungen seien damit nicht verbunden.

Nr. 6: § 81 - Besondere Sicherungsmaßnahmen

Mit diesem Paragrafen hatte sich der Ausschuss bereits in der 87. Sitzung am 4. Mai 2022 befasst.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) wies darauf hin, dass die Vorlage 21 in Buchstabe b Doppelbuchst. bb unvollständig sei. Der dortige Änderungsbefehl müsse, wie in den Vorlage 10 und 12 abgedruckt, wie folgt lauten:

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Eine Fixierung darf nur angeordnet werden, wenn, soweit und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr von erheblichen Gewalttätigkeiten gegen Personen, einer gegenwärtigen Gefahr der Selbsttötung oder einer gegenwärtigen Gefahr einer erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist.“

Sechster Teil - Vollzugsorganisation, Datenschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nr. 12/1: § 189 - Evaluation

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug vor, Absatz 2 Satz 3 dieses Paragrafen enthalte bislang eine Verweisung auf § 199. Aufgrund der Neufassung des Datenschutzkapitels stimme diese Verweisung nicht mehr. Sie sei ohnehin überflüssig, da sie nur die Datenverarbeitung im Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung betreffe, zu der das Justizvollzugsgesetz künftig keine Regelungen mehr enthalten solle. Der GBD empfehle daher, Absatz 2 Satz 3 zu streichen.

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsgesetzes

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Mit diesen Artikeln hatte sich der Ausschuss bereits in der 87. Sitzung am 4. Mai 2022 befasst.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erklärte, die Vorlage 21 enthalte auch zu diesen Artikeln Formulierungsvorschläge des GBD aufgrund der Neufassung des Datenschutzkapitels. Diese entsprächen den Vorschlägen zu Artikel 1.

Artikel 5 - Inkrafttreten

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) machte darauf aufmerksam, dass der Gesetzentwurf kein Inkrafttrittsdatum enthalte und der Ausschuss hierüber bislang nicht beraten habe. Das Justizministerium habe vorgeschlagen, das Gesetz am 1. Juli 2022 in Kraft treten zu lassen, sodass die Verwaltung noch einige Wochen Zeit habe, die anstehenden Änderungen im Justizvollzug anzukündigen.

*

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich nicht.

Beschluss

In Abänderung seiner in der letzten Sitzung gefassten Beschlussempfehlung empfahl der **Ausschuss** dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 21 anzunehmen, wobei Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb die auf Seite 5 dieser Niederschrift wiedergegebene berichtigte Fassung bekommen soll.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Abwesend: GRÜNE

An seiner in der 87. Sitzung gefassten Beschlussempfehlung zu der **Eingabe** hielt der Ausschuss fest.

Tagesordnungspunkt 2:

Verfassungsgerichtliches Verfahren

Organstreitverfahren des Mitgliedes des Landtages Klaus Wichmann gegen den Niedersächsischen Landtag wegen Verletzung von Abgeordnetenrechten (Redezeit) und der Verfassungswidrigkeit der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages wegen Verstoßes gegen Artikel 19 der Niedersächsischen Verfassung

StGH 1/22

zur Beratung und Berichterstattung überwiesen mit Schreiben der Präsidentin vom 17.01.2022

zuletzt behandelt in der 85. Sitzung am 16.03.2022, in der 86. Sitzung am 27.04.2022 und in der 87. Sitzung am 04.05.2022

Fortsetzung der Beratung

Vors. Abg. **Ulf Prange** (SPD) teilte mit, die Fraktionen hätten vorgeschlagen, dem Landtag zu empfehlen, von einer Stellungnahme gegenüber dem Staatsgerichtshof abzusehen.

Wortmeldungen ergaben sich dazu nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, von einer Stellungnahme gegenüber dem Staatsgerichtshof abzusehen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Abwesend: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11128](#)

direkt überwiesen am 27.04.2022

federführend: AfWuK;

mitberatend: AfRuV

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wissenschaft und Kultur an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 1 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Abwesend: GRÜNE

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 1)

ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) trug vor, das Erwachsenenbildungsgesetz enthalte u. a. Regelungen zur Finanzhilfe für die Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Für die Höhe der Finanzhilfe sei u. a. die Zahl der Unterrichtsstunden in den Vorjahren maßgeblich.

Corona-bedingt hätten jedoch seit 2020 weniger Unterrichtsstunden stattgefunden. Es seien daher Sonderregelungen in das Gesetz aufgenommen worden, wonach der Berechnung der Finanzhilfe anstelle der Zahl der Unterrichtsstunden in den Jahren 2020 und 2021 der Durchschnitt aus den Jahren 2017 bis 2019 zugrunde zu legen sei.

Der vorliegende Gesetzentwurf sehe vor, eine entsprechende Regelung auch für das Jahr 2022 zu schaffen. Dabei werde in Nr. 2 des Entwurfs auch die Regelung für die Jahre 2020 und 2021 neu formuliert.

Rechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht vorzutragen, erklärte Frau Dr. Wetz. Der GBD habe lediglich die aus Vorlage 1 ersichtlichen redaktionellen Änderungen vorgeschlagen.

Der -federführende - Ausschuss für Wissenschaft und Kultur habe die Beschlussempfehlung in seiner 64. Sitzung am 9. Mai 2022 einstimmig gefasst.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich nicht.